

Verein für Konsumenteninformation
Geschäftsführung
zu Händen Dr. Josef Kubitschek
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

Wien, am 6.10.2017

Gleichbehandlungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Kubitschek!

Frau Mag.^e hat sich die Gleichbehandlungsanwaltschaft gewandt. Sie ist seit 2003 als Juristin beim VKI und bekleidet seit 2009 den Vorsitz des Betriebsrates. Frau Mag.^a war als verdiente und langjährige Mitarbeiterin in der Rechtsabteilung bereits seit längerer Zeit an einer Führungsposition interessiert. 2015 kam es zu einer Umstrukturierung: Es wurde damals die Position von Herrn Dr. Peter Kolba in eine Bereichsleitung umgeändert und darunter wurden drei Abteilungen installiert: „Sammelklagen“, „Klagen und „Wissen“. Frau Mag.^e wurde hier trotz Qualifikation übergangen.

Im Rahmen einer Bereichssitzung, wo Dr. Kolba über die Umstrukturierung informierte und Frau Mag.^a erstmalig davon erfuhr, meinte dieser vor Zeugen auch aus dem Betriebsrat, dass sie deshalb nicht vorgesehen ist, weil eine Abteilungsleitung für Mütter mit Kleinkind, und in Teilzeit ohnehin nicht in Frage käme. Dazu ist vorzuschicken, dass sich Mag.^e immer in Vollzeit befand.

Obwohl nach den uns vorliegenden Informationen beim VKI Seniorität beim beruflichen Aufstieg eine große Rolle spielt, was sich bei der Besetzung der Abteilung „Klagen“ durch Herrn Mag.^a und „Sammelklagen“ durch Frau Mag.^e ausdrückte (hier wurde ausdrücklich mit deren Dienstalster argumentiert), wurde die

E-Mail:


Leitung für „Wissen“ entgegen dieser Handhabung nicht mit Frau Mag.

sondern mit der dienstjüngeren Frau Mag.^a besetzt.

Frau Mag.^a beschwerte sich bei ihrem Vorgesetzten, Herrn Dr. Kolba, und schlug vor, zumindest die Abteilungsleitung-Stellvertretung zu diskutieren. Daraufhin kann es zu Versprechungen bezüglich eine Position als Senior Expert, die allerdings nie explizit fixiert wurde. In einer der folgenden Sitzungen wurde bekannt gegeben, dass die Stellvertretung der Abteilungsleitung neu geregelt sei. Frau Mag.^a wurde wiederum als Dienstältere ebenfalls mit Hinweis auf ihre vermeintliche Teilzeit übergegangen und Frau Mag.^a wurde eingesetzt. Sie hätte vor allem den Eindruck, dass ihre Situation als Alleinerzieherin bei dieser Entscheidung eine Rolle spielte. Es würde zudem auch auf ihr Betriebsratsmandat Bezug genommen. Frau Mag.^a wies sowohl Herrn Dr. Kolba als auch Herrn Mag. daraufhin, dass diese Bezugnahme auf das BR-Mandat dem ArbVG widerspricht

Wir ersuchen Sie um eine Stellungnahmen und nehmen hierfür eine Frist bis 20.10.2017 in Vormerk. Für Rückfragen und Informationen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Sabine Wagner-Steinrigl
Gleichbehandlungsanwältin